

14. Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt

Inhalt, VerfLSA 14

Vom 16. Juli 1992 (GVBl. LSA S. 600)

Der Landtag von Sachsen-Anhalt hat als verfassungsgebende Landesversammlung mit der Mehrheit des § 1 des Gesetzes über das Verfahren zur Verabschiedung und Verkündung der Landesverfassung vom 25. Juni 1992 (GVBl. LSA S. 564) die folgende Verfassung beschlossen, die hiermit ausgefertigt wird:

Zuletzt geändert am 27. Januar 2005 (GVBl. LSA S. 44)

Inhaltsverzeichnis

Präambel

1. Hauptteil: Grundlagen der Staatsgewalt

Artikel 1 - Land Sachsen-Anhalt

Artikel 2 - Grundlagen

2. Hauptteil: Bürger und Staat

Artikel 3 - Bindung an Grundrechte, Einrichtungs-
garantien und Staatsziele

Erster Abschnitt: Grundrechte

Artikel 4 - Menschenwürde

Artikel 5 - Handlungsfreiheit, Freiheit der Person

Artikel 6 - Datenschutz, Umweltdaten

Artikel 7 - Gleichheit vor dem Gesetz

Artikel 8 - Gleiche staatsbürgerliche Rechte und Pflichten

Artikel 9 - Glaubens-, Gewissens- und Bekenntnisfreiheit

Artikel 10 - Meinungsfreiheit

Artikel 11 - Eltern und Kinder

Artikel 12 - Versammlungsfreiheit

Artikel 13 - Vereinigungsfreiheit

Artikel 14 - Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis

Artikel 15 - Freizügigkeit

Artikel 16 - Berufsfreiheit, Verbot der Zwangsarbeit

Artikel 17 - Unverletzlichkeit der Wohnung

Artikel 18 - Eigentum, Erbrecht, Enteignung

Artikel 19 - Petitionsrecht

Artikel 20 - Einschränkung von Grundrechten

Artikel 21 - Gerichtlicher Rechtsschutz, Widerstandsrecht

Artikel 22 - Strafgerichtsbarkeit

Artikel 23 - Rechtsgarantien bei Freiheitsentziehung

Zweiter Abschnitt: Einrichtungsgarantien

Artikel 24 - Schutz von Ehe, Familie und Kindern

Artikel 25 - Bildung und Schule

Artikel 26 - Schulwesen

Artikel 27 - Erziehungsziel, Ethik- und
Religionsunterricht

Artikel 28 - Schulen in freier Trägerschaft

Artikel 29 - Schulaufsicht, Mitwirkung in der Schule

Artikel 30 - Berufsausbildung, Erwachsenenbildung

Artikel 31 - Hochschulen

Artikel 32 - Kirchen, Religions- und Weltanschauungsge-
meinschaften

Artikel 33 - Freie Wohlfahrtspflege

Dritter Abschnitt: Staatsziele

Artikel 34 - Gleichstellung von Frauen und Männern

Artikel 35 - Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen

Artikel 36 - Kunst, Kultur und Sport

Artikel 37 - Kulturelle und ethnische Minderheiten

Artikel 38 - Ältere Menschen, Menschen mit Behinderung

Artikel 39 - Arbeit

Artikel 40 - Wohnung

3. Hauptteil: Staatsorganisation

Erster Abschnitt: Landtag

Artikel 41 - Aufgaben, Stellung der Mitglieder des
Landtages

Artikel 42 - Wahl und Wahlgrundsätze

Artikel 43 - Wahlperiode

Artikel 44 - Wahlprüfung, Verlust des Mandats

Artikel 45 - Einberufung

Artikel 46 - Geschäftsordnung, Ausschüsse

Artikel 47 - Fraktionen

Artikel 48 - Opposition

Artikel 49 - Präsident

Artikel 50 - Öffentlichkeit der Verhandlungen

Artikel 51 - Abstimmungen

Artikel 52 - Teilnahme der Landesregierung

Artikel 53 - Frage- und Auskunftsrecht der Mitglieder des
Landtages, Aktenvorlage durch die Landesregierung

Artikel 54 - Untersuchungsausschüsse

Artikel 55 - Enquetekommissionen

Artikel 56 - Erwerb und Sicherung des Mandats

Artikel 57 - Indemnität

Artikel 58 - Immunität

Artikel 59 - Zeugnisverweigerungsrecht, Durchsuchung
und Beschlagnahme

Artikel 60 - Vorzeitige Beendigung der Wahlperiode

Artikel 61 - Behandlung von Bitten und Beschwerden

Artikel 62 - Informationspflicht der Landesregierung

Artikel 63 - Landesbeauftragter für den Datenschutz

Zweiter Abschnitt: Landesregierung

Artikel 64 - Aufgabe, Zusammensetzung

Artikel 65 - Bildung der Landesregierung

Artikel 66 - Amtseid

Artikel 67 - Rechtsstellung der Regierungsmitglieder

Artikel 68 - Ministerpräsident und Landesregierung

Artikel 69 - Vertretung des Landes, Staatsverträge

Artikel 70 - Ernennung der Beamten und Richter

Artikel 71 - Beendigung der Amtszeit

Artikel 72 - Konstruktives Mißtrauensvotum

Artikel 73 - Vertrauensantrag

Dritter Abschnitt: Landesverfassungsgericht

Artikel 74 - Zusammensetzung

Artikel 75 - Zuständigkeiten

Artikel 76 - Landesverfassungsgerichtsgesetz

Vierter Abschnitt: Gesetzgebung

Artikel 77 - Beschluß der Gesetze

Artikel 78 - Verfassungsänderungen

Artikel 79 - Rechtsverordnungen

Artikel 80 - Volksinitiative

Artikel 81 - Volksbegehren, Volksentscheid

Artikel 82 - Ausfertigung und Verkündung

Fünfter Abschnitt: Rechtspflege

Artikel 83 - Richter und Rechtsprechung

Artikel 84 - Richteranklage

Artikel 85 - Gnadenrecht, Amnestie

Sechster Abschnitt: Verwaltung

Artikel 86 - Öffentliche Verwaltung

Artikel 87 - Kommunale Selbstverwaltung

Artikel 88 - Kommunale Finanzen, Finanzausgleich, Haushaltswirtschaft und Abgabehoheit

Artikel 89 - Vertretung in den Kommunen

Artikel 90 - Gebietsänderungen

Artikel 91 - Öffentlicher Dienst

Siebenter Abschnitt: Finanzwesen

Artikel 92 - Landesvermögen

Artikel 93 - Haushaltsplan

Artikel 94 - Haushaltsvorgriff

Artikel 95 - Über- und außerplanmäßige Ausgaben

Artikel 96 - Deckungspflicht

Artikel 97 - Rechnungslegung, Entlastung der Landesregierung

Artikel 98 - Landesrechnungshof

Artikel 99 - Kredite

4. Hauptteil: Übergangs- und Schlußbestimmungen

Artikel 100 - Sprachliche Gleichstellung

Artikel 101 - Inkrafttreten, Übergangsvorschriften

3. Hauptteil:

Staatsorganisation

Vierter Abschnitt Gesetzgebung

Artikel 77 Beschluß der Gesetze

(1) Die Gesetze werden vom Landtag beschlossen, soweit nicht das Volk unmittelbar durch Volksentscheid handelt.

(2) Gesetzentwürfe können von der Landesregierung, aus der Mitte des Landtages oder durch Volksbegehren eingebracht werden.

(3) Der Landtag behandelt Gesetzentwürfe in mindestens zwei Beratungen, zwischen denen mindestens zwei Tage liegen müssen.

Artikel 78 Verfassungsänderungen

(1) Diese Verfassung kann nur durch ein Gesetz geändert werden, das ihren Wortlaut ausdrücklich ändert oder ergänzt.

(2) Verfassungsändernde Gesetze bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Landtages.

(3) Eine Änderung der Verfassung darf den in Artikel 2 und 4 niedergelegten Grundsätzen dieser Verfassung nicht widersprechen.

Artikel 79 Rechtsverordnungen

(1) ¹Die Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen kann nur durch Gesetz erteilt werden. ²Das Gesetz muß Inhalt, Zweck und Ausmaß der erteilten Ermächtigung bestimmen. ³Die Rechtsgrundlage ist in der Rechtsverordnung anzugeben.

(2) Ist in dem Gesetz vorgesehen, daß die Ermächtigung weiter übertragen werden kann, so bedarf es zur Übertragung der Ermächtigung einer Rechtsverordnung.

Artikel 80 Volksinitiative

(1) ¹Bürger haben das Recht, den Landtag mit bestimmten Gegenständen der politischen Willensbildung zu befassen, die das Land Sachsen-Anhalt betreffen. ²Eine Volksinitiative kann auch einen mit Gründen versehenen Gesetzentwurf zum Inhalt haben.

(2) ¹Eine Volksinitiative muß von mindestens 30 000 Wahlberechtigten unterzeichnet sein. ²Ihre Vertreter haben das Recht, angehört zu werden.

(3) Das Nähere regelt ein Gesetz.

Artikel 81 Volksbegehren, Volksentscheid

(1) ¹Ein Volksbegehren kann darauf gerichtet werden, ein Landesgesetz zu erlassen, zu ändern oder aufzuheben. ²Dem Volksbegehren muß ein ausgearbeiteter, mit Gründen versehener Gesetzentwurf zugrunde liegen. ³Haushaltsgesetze, Abgabengesetze und Besoldungsregelungen können nicht Gegenstand eines Volksbegehrens sein. ⁴Das Volksbegehren muß von mindestens elf vom Hundert der Wahlberechtigten unterstützt werden.

(2) ¹Die Landesregierung entscheidet darüber, ob ein Volksbegehren zulässig ist; gegen ihre Entscheidung kann Beschwerde beim Landesverfassungsgericht erhoben werden. ²Ist das Volksbegehren zulässig, leitet die Landesregierung den Gesetzentwurf mit ihrer Stellungnahme unverzüglich an den Landtag weiter.

(3) ¹Nimmt der Landtag den Gesetzentwurf nicht innerhalb von vier Monaten unverändert an, findet nach mindestens drei und höchstens sechs Monaten nach Ablauf der Frist oder dem Beschluß des Landtages, den Entwurf nicht als Gesetz anzunehmen, über den Gesetzentwurf ein Volksentscheid statt. ²Ein Gesetzentwurf ist durch Volksentscheid angenommen, wenn die Mehrheit derjenigen, die ihre Stimme gültig abgegeben haben, mindestens jedoch ein Viertel der Wahlberechtigten zugestimmt hat.

(4) ¹Der Landtag kann dem Volk einen eigenen Gesetzentwurf zum Gegenstand des Volksbegehrens zur Entscheidung mit vorlegen. ²In diesem Fall entscheidet über die Annahme die Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen.

(5) Die Verfassung kann auf Grund eines Volksbegehrens nur geändert werden, wenn zwei Drittel derjenigen, die ihre Stimme abgegeben haben, mindestens jedoch die Hälfte der Wahlberechtigten zustimmen.

(6) Das Nähere regelt ein Gesetz, das auch die Erstattung der notwendigen Kosten einer angemessenen Werbung für das Volksbegehren vorsehen kann.

Artikel 82 Ausfertigung und Verkündung

(1) Die verfassungsmäßig beschlossenen Gesetze werden vom Präsidenten des Landtages nach Gegenzeichnung des Ministerpräsidenten und des zuständigen Fachministers ausgefertigt und vom Ministerpräsidenten binnen Monatsfrist im Gesetz- und Verordnungsblatt verkündet.

(2) Rechtsverordnungen sind von der Stelle, die sie erläßt, auszufertigen und vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelung im Gesetz- und Verordnungsblatt zu verkünden.

(3) Gesetze und Rechtsverordnungen treten, wenn nichts anderes bestimmt ist, mit dem vierzehnten Tag nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie verkündet worden sind.